

## Satzung

### RETTET DAS KIND - Kärnten

#### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen RETTET DAS KIND - Kärnten, ist gemeinnützig, mildtätig und überparteilich und hat seinen Sitz in Klagenfurt. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Bundesland Kärnten. Der Landesverband Kärnten ist der Bundeszentrale, RETTET DAS KIND - Österreich, mit Sitz in Wien, angeschlossen. Der Verein ist bemüht, seine Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit den öffentlichen Sozialeinrichtungen auszuüben.

#### § 2 Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne der § 34 ff der BAO, wobei die unmittelbar mildtätigen Zwecke den Hauptzweck bilden, und ist nicht auf Gewinn orientiert.

Aufgabe des Vereines ist es:

1. durch Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung der Bevölkerung, durch Verbreitung von Druckschriften und Abhaltung von Vorträgen den Grundsätzen der UN-Konvention über die Rechte des Kindes Anerkennung zu verschaffen,
2. bedürftigen Minderjährigen ohne Ansehung von Staatszugehörigkeit, Religion und Rasse Schutz, Hilfe und Betreuung zu gewähren, Notständen vorzubeugen,
3. die Bevölkerung des Landes zu Hilfsmaßnahmen aufzurufen,
4. für umfassende Förderung und Integration von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit besonderen Bedürfnissen zu sorgen,
5. Kindertagesbetreuung als völlig untergeordneten Nebenzweck

Die Tätigkeit des Landesverbandes wird ausschließlich ohne finanzielle Gewinnabsicht abgewickelt.

#### § 3 Vereinszugehörigkeit

1. Mitglieder des Vereines können werden:
  - a) Einzelpersonen und juristische Personen,
  - b) Körperschaften öffentlichen Rechtes und Organisationen aller Art.

2. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung erworben. Über die ordentliche Mitgliedschaft entscheidet der Landesvorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Arten der Mitgliedschaft:  
Ordentliche Mitglieder – das sind solche, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen (ehrenamtliche Mitgliedschaft und Mitarbeit in Gremien und/oder ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der Vereinsaufgaben)  
Unterstützende Mitglieder – das sind solche, die den Verein durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags unterstützen und fördern und Gastrecht genießen, ohne Stimmrecht zu besitzen.

## **§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Als Mittel des Vereines zur Erreichung des Vereinszwecks dienen:

### **1. Materielle Mittel**

- a) durch Mitgliedsbeiträge
- b) durch Geld- und Sachspenden für mildtätige Zwecke
- c) durch Subventionen
- d) durch Beteiligungen an Unternehmungen und sonstigen Institutionen im Sinne des § 47 BAO. Zur Erreichung des Vereinszweckes ist der Verein berechtigt, Kapitalgesellschaften zu errichten bzw. sich an solchen und anderen juristischen Personen zu beteiligen.
- e) durch finanzielle Zuwendungen seitens der Bundeszentrale
- f) durch Kostenersätze, Förderungen und Beihilfen von öffentlichen und privaten Kostenträgern
- g) sonstige Kostenbeiträge (Eltern, Angehörige, Betroffene)
- h) durch Vermögensverwaltung im Sinne des § 47 BAO
- g) Erbschaften und Legate
- h) sonstige Zuwendungen

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Rechtsgrundlage angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder sonstigen Organe des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus dem Verein erhalten. Auch beim Ausscheiden aus dem Verein und bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines dürfen die vorangeführten Personen keinen Vorteil erlangen.

Es darf keine Person durch den Verein durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die gesammelten Spendenmittel dürfen nur für mildtätige Zwecke verwendet werden.

### **2. Ideelle Mittel:**

- a) die Übernahme sozialer Dienste im Rahmen der Behindertenbetreuung und Jugendwohlfahrt
- b) die Übernahme sozialer Dienste im Rahmen der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen
- c) die Wohnbetreuung von Kindern und Jugendlichen sowie von Menschen mit Behinderungen gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Grundlagen
- d) Krisenintervention, Beratung und Therapie bei körperlicher und seelischer Misshandlung, Vernachlässigung und sexueller Ausbeutung betroffenen Kindern

- und deren Angehörigen sowie – bei Bedarf – die Organisation von stationären Krisenplätzen; Öffentlichkeits- Präventions- und Aufklärungsarbeit, Forschung, Fortbildungsveranstaltungen und fachlicher Austausch; Beratung von Familien in allen Lebenssituationen im Sinne des Familienberatungsförderungsgesetzes 1974
- e) die Übernahme von Aufgaben der allgemeinen Sozialarbeit, die Übernahme von therapeutischen Aufgaben sowie allgemein auch von Aufgaben der Gesundheitsversorgung und –förderung
  - f) Förderung der Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen sozialen Einrichtungen
  - g) durch Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung der Bevölkerung, durch Verbreitung von Druckschriften und Abhaltung von Tagungen und Vorträgen den Grundsätzen der UN-Konventionen über die Rechte des Kindes und von Menschen mit Behinderungen Anerkennung zu verschaffen
  - h) Patenschaften für hilfsbedürftige Minderjährige des In- und Auslandes zu vermitteln und die persönlichen Beziehungen zwischen Paten und Patenkind zu fördern
  - i) karitative Hilfeleistungen für hilfsbedürftige Familien mit Kindern und Jugendlichen
  - j) die Effektivität der vom Verein durchgeführten Programme, vor allem die Förderung behinderter Kinder, durch wissenschaftlich fundierte Untersuchungen zu erheben. Der Vorstand kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe besonders geeigneter Fachkräfte bedienen.

Zur Erreichung des Vereinszweckes ist der Verein berechtigt, Kapitalgesellschaften mit gleichem oder ähnlichem Unternehmenszweck zu errichten bzw. sich anderen juristischen Personen zu beteiligen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1.) Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereines zu wahren, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Desgleichen sind alle Mitglieder zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Vollversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 2.) Die Mitglieder des Vereines sind berechtigt, an der Vollversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit -, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2.) Der Austritt ist schriftlich der Geschäftsführung bekanntzugeben.
- 3.) Mitglieder, die trotz Mahnung mit der Einzahlung des Jahresbeitrages durch mehr als ein Jahr säumig sind, können als ausgetreten betrachtet werden.
- 4.) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Landesvorstand wegen groben Zuwiderhandelns gegen die Vereinszwecke ausgesprochen werden.

## § 7 Vereinsorgane

- 1.) Als Organe des Vereines fungieren:
- a) die Vollversammlung
  - b) der Landesvorstand
  - c) der Präsidialausschuss
  - d) der Landesvorsitzende
  - e) die Geschäftsführung
  - f) das Landesrevisionsorgan
  - g) das Landesschiedsgericht

Männliche Funktionsbezeichnungen in diesem Statut sind geschlechtsneutral gemeint.

2.) Die Geschäftsführung ausgenommen, üben die Vereinsorgane ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie können Abgeltungen für tatsächliche Aufwendungen erhalten, insbesondere haben sie Anspruch auf eine Reisekostenvergütung und eine Reisezulage wie öffentlich Bedienstete, sofern sie außerhalb ihres ordentlichen Wohnsitzes ihre Funktion ausüben.

Bei Eingliederung eines Organmitgliedes in eine organisatorische Einheit (Betrieb) und damit verbundener, verpflichtender Tätigkeit analog eines Dienstnehmers oder Dienstleisters kann für ein Organmitglied mit Zustimmung des Vereinsvorstandes ein der Tätigkeit entsprechendes marktübliches Entgelt für spezielle Tätigkeiten vereinbart werden. Bei der diesbezüglichen Beschlussfassung hat das betroffene Organmitglied kein Stimmrecht.

## § 8 Die Vollversammlung

1.) Spätestens bis zum 31. Oktober jedes zweiten Jahres findet die ordentliche Vollversammlung statt. Auf Beschluss des Landesvorstandes oder der ordentlichen Vollversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer hat binnen acht Wochen eine außerordentliche Vollversammlung stattzufinden.

2.) Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt durch den Landesvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den ersten oder zweiten Stellvertreter, spätestens vier Wochen vor Abhaltung der Vollversammlung durch Bekanntgabe von Ort und Zeitpunkt in der Tagespresse oder schriftliche Einladung der Mitglieder.

3.) Der Vollversammlung obliegt:

- a) die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes seit der letzten Vollversammlung;
- b) die Wahl des Landesvorstandes;
- c) die Genehmigung der Jahresrechnungsabschlüsse;
- d) die Entlastung des Landesvorstandes;
- e) die Wahl des Abschlussprüfers gemäß Vereinsgesetz (oder die freiwillige Wahl eines beideten Wirtschaftsprüfers als Abschlussprüfer), Wahl des Prüfers gem. § 4aZ4ESTG

- f) die Wahl zweier Mitglieder des Landesrevisionsorganes (Rechnungsprüfer)
- g) die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- h) die Festlegung der Grundsätze von Arbeitsprogrammen;
- i) die Genehmigung der Statuten bzw. deren Änderung;
- j) die Veräußerung von Vereinsvermögen im Wert von mehr als € 100.000,-- und
- k) die Auflösung des Vereines.

4.) Die Beschlussfassung in der Vollversammlung über die Veräußerung von Vereinsvermögen im Wert von über € 200.000 auf Antrag des Landesvorstandes, eine Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Vereines erfordert eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Sonstige Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Landesvorsitzenden den Ausschlag.

Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Erscheinen trotz ordnungsgemäßer Einladung zur Vollversammlung weniger als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder, so ist die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung eine halbe Stunde später gegeben.

5.) In der Vollversammlung besitzt jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Das juristische Personen zustehende Stimmrecht wird durch bevollmächtigte Vertreter ausgeübt.

6.) Der Vorsitz in der Vollversammlung obliegt dem Landesvorsitzenden, bei dessen Verhinderung der Reihe nach dem ersten oder zweiten Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so hat das älteste anwesende Mitglied des Landesvorstandes den Vorsitz in der Vollversammlung zu übernehmen.

7.) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht an die Vollversammlung Anträge zu stellen. Ein Antrag ist spätestens acht Tage vor der Vollversammlung beim Landesvorstand zwecks Aufnahme in die Tagesordnung schriftlich einzubringen. In der Vollversammlung mündlich gestellte Anträge können behandelt werden, wenn die Vollversammlung hiezu die Zustimmung gibt.

## **§ 9 Der Landesvorstand**

1.) Der Landesvorstand besteht aus dem Landesvorsitzenden, zwei Stellvertretern und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Der Vorstand kann weitere Mitglieder ernennen, doch darf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes elf nicht überschreiten. Sinkt die Anzahl der von der Vollversammlung gewählten Vorstandsmitglieder unter sieben, werden vom Vorstand weitere Mitglieder ernannt, so dass die Mindestanzahl wieder gegeben ist. Diesfalls ist unter Wahrung der vom Statut oder Gesetz vorgegebenen Fristen unverzüglich eine Vollversammlung einzuberufen und alle erforderlichen Organe, soweit deren Bestellung der Vollversammlung obliegt, neu zu wählen bzw. zu bestellen.

2.) Die Funktionsdauer des Landesvorstandes beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

3.) Der Landesvorstand wählt aus seiner Mitte den Landesvorsitzenden, die beiden Stellvertreter, einen Schriftführer und einen Finanzreferenten, sowie einen Stellvertreter für die beiden letztgenannten Mitglieder. Weiters nominiert der Landesvorstand allenfalls in Gremien von RETTET DAS KIND - Österreich zu nominierende Mitglieder.

4.) Der Landesvorstand kann fachkundige Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten bzw. zur Beratung beiziehen, diese haben aber kein Stimmrecht.

5.) Zur Beschlussfassung des Landesvorstandes ist die Anwesenheit des Landesvorsitzenden oder eines Stellvertreters, sowie die Anwesenheit eines Drittels der Mitglieder des Landesvorstandes notwendig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Landesvorsitzenden den Ausschlag. Die Einberufung zu den Sitzungen des Landesvorstandes hat der Landesvorsitzende, im Verhinderungsfall der Reihe nach der erste oder zweite Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnung vorzunehmen.

6.) Der Landesvorstand ist das leitende Organ des Vereines. Ihm obliegt die Führung des Vereines, insbesondere

a) kann er aus der Mitte des Landesvorstandes einen Präsidialausschuss bestellen und ihm nach seinen Ermessen einzelne nach den Bestimmungen der Statuten zukommende Aufgaben übertragen;

b) die Genehmigung des Jahresvoranschlages

c) die Vorlage des Jahresrechnungsabschlusses an die Vollversammlung;

d) die Erlassung einer Geschäftsordnung

e) die Bestellung des/r Geschäftsführers/er des Vereines und dessen/deren allfälligen/r Stellvertreters/er;

f) die Genehmigung von Rechtsgeschäften, die eine dauernde Veranlagung von Vermögensbeständen vorsieht oder eine wesentliche dauernde Belastung des Vereines herbeiführen;

g) die Aufstellung von Grundsätzen für die Regelung der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse der im Verein bediensteten Mitarbeiter;

h) die Erstellung des Vorschlages für die Bestellung von Geschäftsführern und sonstigen vertretungsbefugten Organen in juristischen Personen an denen der Verein beteiligt ist.

i) die Beschlussfassung über die inhaltliche Ausübung der Gesellschafterrechte, insbesondere des Stimmrechtes in Gesellschaften an denen der Verein beteiligt ist.

7.) Der Landesvorstand kann zu seiner Beratung in besonderen Angelegenheiten Arbeitsausschüsse bestellen; zu den Beratungen in den Arbeitsausschüssen können sachkundige Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zugezogen werden.

8.) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, an den Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§ 10 Präsidialausschuss**

- 1.) Der Präsidialausschuss besteht aus max. fünf Personen aus dem Landesvorstand, wobei der Landesvorsitzende, der erste und/oder zweite Stellvertreter sowie der Finanzreferent fixe Mitglieder sind.
- 2.) Der Präsidialausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Landesvorsitzenden den Ausschlag.
- 3.) Der Präsidialausschuss wird vom Landesvorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem Stellvertreter, einberufen, wobei der Landesvorsitzende die Form der Einberufung zu bestimmen hat.

## **§ 11 Der Landesvorsitzende**

Dem Landesvorsitzenden, bei dessen Verhinderung der Reihe nach dem ersten oder zweiten Stellvertreter, obliegt:

- 1.) die Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen der Vollversammlungen, des Landesvorstandes und gegebenenfalls eines Präsidialausschusses;
- 2.) der Vorsitz in den Sitzungen der Vollversammlung, des Landesvorstandes und des Präsidialausschusses;
- 3.) die Vertretung des Vereines nach außen. Urkunden, die dem Verein vermögensrechtliche Verpflichtungen auferlegen, sind vom Landesvorsitzenden, einem Stellvertreter sowie dem Geschäftsführer zu zeichnen;
- 4.) die Veranlassung bzw. Überwachung der Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung, des Landesvorstandes und des Präsidialausschusses;
- 5.) die Ausübung der Gesellschafterrechte, insbesondere des Stimmrechtes in Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist. Die inhaltliche Ausübung dieser Gesellschafterrechte wird vom Vorstand beschlossen.

## **§ 12 Die Geschäftsführung**

1.) Der Geschäftsführung obliegt die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte des Vereines im Rahmen der Beschlüsse der Vollversammlung und des Landesvorstandes. Sie ist, soweit sich der Landesvorsitzende nicht bezüglich bestimmter, wichtiger Urkunden und dergleichen die Zeichnung vorbehalten hat, für die laufenden Geschäfte zeichnungsberechtigt. Weiters ist sie verpflichtet, den Präsidialausschuss über wichtige, den Verein betreffende Vorkommnisse zu informieren.

2.) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Vollversammlung, des Landesvorstandes und des Präsidialausschusses mit beratender Stimme teil.

## **§ 13 Das Landesrevisionsorgan**

1.) Das Landesrevisionsorgan besteht aus zwei Mitgliedern (Rechnungsprüfer), die von der Vollversammlung gewählt werden. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Landesvorstandes sein.

2.) Dem Landesrevisionsorgan obliegt:

- a) die Überwachung der gesamten Gebarung des Vereines,
- b) die Kontrolle der Buch- und Kassenführung.

3.) Seine Tätigkeit hat sich nicht nur auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Gebarung, sondern auch auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung zu erstrecken.

4.) Sind Jahresabschlussprüfer mit entsprechender berufsrechtlicher Zulassung bestellt, übernehmen diese die Funktion der Rechnungsprüfer bzw. berichten an diese bzw. an den Vorstand.

## **§ 14 Das Schiedsgericht**

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet das Landesschiedsgericht, das am Sitze der Landesorganisation zusammentritt. Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dass jede Streitpartei aus dem Kreise der Mitglieder je zwei Vertreter namhaft macht. Diese wählen einen Schiedsrichter aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder zum Obmann des Schiedsgerichtes. Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.

## **§ 15 Informationspflicht**



Der Verein verpflichtet sich, jede Änderung der Rechtsgrundlage bzw. die Beendigung der Tätigkeit dem Finanzamt, das für die Führung der Listen gemäß EStG § 4aZ3 und 4, in der jeweils gültigen Fassung, also derzeit dem Finanzamt für den 1. und 23 Wiener Gemeindebezirk, unverzüglich bekannt zu geben.

### **§ 16 Auflösung des Vereines**

Sofern die Vollversammlung einen Beschluss über die Auflösung des Vereines trifft, sind sämtliche verbliebenen Mittel aus Spenden und allfälliges Restvermögen aus Spenden gemäß § 4 a EStG der Organisation RETTET DAS KIND - Österreich zuzuführen sofern RETTET DAS KIND - Österreich zu diesem Zeitpunkt in die Liste spendenbegünstigter Organisationen des BM für Finanzen eingetragen ist. Ist diese Organisation nicht in die Liste spendenbegünstigter Organisationen eingetragen, ist das oben angeführte Vermögen einer anderen Organisation, die in die Liste spendenbegünstigter Organisationen eingetragen ist, zuzuführen. Sonstiges Restvermögen kann, sofern dies nicht dem § 4 a EStG in Verbindung und unter Beachtung des § 34 ff BAO widerspricht, unabhängig davon an RETTET DAS KIND - Österreich zugeführt werden.

Sollte RETTET DAS KIND - Österreich zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen sind sämtliche verbliebenen Mittel aus Spenden und allfälliges Vermögen aus Spenden gemäß § 4 a EStG sowie ein allfälliges Restvermögen, einer anderen gemeinnützigen und mildtätigen Organisation mit Tätigkeitsschwerpunkt Jugendwohlfahrt, Behindertenhilfe, Sozialhilfe etc, die zu diesem Zeitpunkt in die Liste spendenbegünstigter Organisationen des BM für Finanzen eingetragen ist, zu übertragen.

Hinsichtlich der Liquidation des Vereins durch Aufhebung und bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes gelten analog die Bestimmungen über eine freiwillige Auflösung.

Klagenfurt, am .....

RETTET DAS KIND - Kärnten

BR Dir. Mag. Walter Ebner  
(Landesvorsitzender)

Mag. Dietmar Gasser  
(Geschäftsführer)